

## Synopse

zur

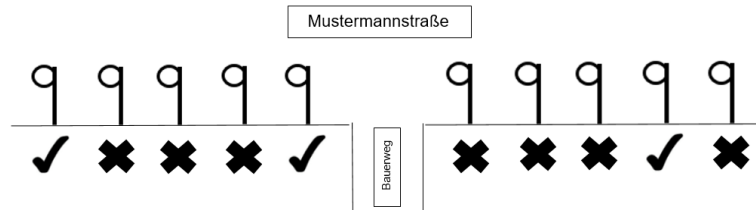
### Neufassung der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern

(Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden redaktionelle Änderungen, Gendern oder kleinere Anpassungen der Richtlinie nicht aufgeführt. Hierzu wird auf die Richtlinie im Änderungsmodus verwiesen; siehe Anlage 2. Stattdessen erfasst diese Synopse lediglich wesentliche Änderungen der Richtlinie.)

Alt	Neu	Anmerkung
<p><u>3.2 Baugenehmigung</u> Gem. § 65 Abs. 1 Nr. 33 der Bauordnung NRW (BauO NRW) bedürfen Werbeanlagen sowie Hinweiszeichen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup> keiner Baugenehmigung. Für darüber hinaus gehende Flächen ist in der Regel eine Baugenehmigung erforderlich. Diese ist im Fachbereich Bauaufsicht einzuholen und bei Antragstellung vorzulegen.</p>	<p><u>3.2 Baugenehmigung</u> Verfahrensfreie Werbeanlagen sind in § 62 Absatz 1 Nr. 12 BauO NRW 2018 beschrieben. Für Werbeanlagen gilt ansonsten die grundsätzliche Genehmigungspflicht nach § 60 Absatz 1 BauO NRW. Die Zulässigkeitsregelungen sind in § 10 BauO NRW hinterlegt. Bei Verfahrensfreiheit obliegt den Aufstellenden die vollständige Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit und Übereinstimmung in allen öffentlich-rechtlichen Belangen und Normen (§ 60 Absatz 2 BauO NRW 2018).</p>	<p>Anpassungen der Bauaufsicht</p>
<p>4.2. b) Abstände Zu folgenden Einrichtungen ist, in Fahrtrichtung gesehen, ein Mindestabstand von <b>10 Metern</b> einzuhalten: (...) <ul style="list-style-type: none"><li>• Fußgängerüberwege</li><li>• Kreuzungen</li><li>• Einmündungsbereiche</li><li>• Kreisverkehre</li><li>• Querungshilfen</li></ul></p>	<p>4.2. b) Abstände/Verbote Zu folgenden Einrichtungen ist, in Fahrtrichtung gesehen, ein Mindestabstand von <b>10 Metern</b> einzuhalten: (...) <ul style="list-style-type: none"><li>• Fußgängerüberwege</li><li>• Kreuzungen</li><li>• Einmündungsbereiche</li><li>• Kreisverkehre</li><li>• Querungshilfen</li></ul></p>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrgastunterstände und Stadtinfoanlagen (ab Außenkante)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><del>Fahrgastunterstände und Stadtinfoanlagen (ab Außenkante)</del></li> </ul>	<p>Wegfall des Verbotes</p>
<p><b><u>12. Verfahren bei Werbung für allgemeine politische Wahlen</u></b> (...)</p> <p>Für den 1. Zeitraum werden alle Standorte zur Verfügung gestellt, die zum Plakatieren geeignet sind, unter Beachtung der Regelungen der Ziffern. 4.2 und 5 dieser Richtlinie. An einem Standort ist nur <b>1 Wahlplakat (doppelseitig)</b> erlaubt. Eine Partei darf nur jede 4. Laterne, beginnend von Hausnummer 1 bzw. auf der anderen Straßenseite bei Nr. 2, Kreuzungen und nicht nutzbare Laternen überspringend, nutzen. Bei Kommunalwahlen gilt, dass nur jede 6. Laterne genutzt werden darf.</p> <p>Plakate sonstiger Antragsteller für Feste/Veranstaltungen dürfen im 1. Zeitraum entgegen Ziffer 5.4 als max. 2. Plakat zusätzlich zur Wahlwerbung angebracht werden.</p> <p>Für die Integrationsratswahl werden 300 mit gelber Banderole markierte Standorte reserviert, die dann ausschließlich für zu dieser Wahl zugelassene Parteien, Gruppierungen etc. zur Verfügung stehen und zusätzlich für mögliche andere Plakate für weitere zeitgleich stattfindende Wahlen, genutzt werden können.</p>	<p><b><u>12. Verfahren bei Werbung für allgemeine politische Wahlen</u></b> (...)</p> <p>Für den <u>1. Zeitraum</u> werden alle Standorte zur Verfügung gestellt, die zum Plakatieren geeignet sind, unter Beachtung der Regelungen der Ziffern 4.2 und 5 dieser Richtlinie. An einem Standort ist nur <b>1 Wahlplakat (doppelseitig)</b> erlaubt. Bei kurz aufeinanderfolgend stattfindenden Wahlen können Sonderregelungen durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr getroffen werden, wie z. B. dass Parteien an einem Standort mit 2 Wahlplakaten (doppelseitig) plakätieren dürfen. Hierbei ist zu beachten, dass pro Laterne nur eine Partei werben darf. Diese Sonderregelungen werden im Zuge der Sondernutzungsgenehmigung durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr kommuniziert.</p> <p>Eine Partei darf nur jede 4. Laterne für die Wahlplakatierung nutzen (siehe Abbildung). Mit der Plakatierung kann bei der kleinstmöglichen Hausnummer begonnen werden. Kreuzungen und nicht nutzbare Laternen sind zu überspringen und auch bei der „Zählung“ nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>Neuformulierung und Ergänzung</p> <p>Anpassungen im Hinblick auf das Wahljahr 2025 und dahingehende Sonderregelungen (zwei Wahlplakate an einem Standort).</p> <p>Anpassungen und Schaubild zum besseren Verständnis.</p>

Mit der Plakatierung kann unmittelbar nach Erhalt der Genehmigung per E-Mail begonnen werden.



Plakate sonstiger Antragsteller für Feste/Veranstaltungen dürfen im 1. Zeitraum entgegen Ziffer 5.4 als max. 2. Plakat zusätzlich zur Wahlwerbung angebracht werden.

Für die Integrationsratswahl werden 200 mit gelber Banderole markierte Standorte reserviert, die dann ausschließlich für zu dieser Wahl zugelassene Parteien, Gruppierungen etc. zur Verfügung stehen und zusätzlich für mögliche andere Plakate für weitere zeitgleich stattfindende Wahlen, genutzt werden können.

~~Mit der Plakatierung kann unmittelbar nach Erhalt der Genehmigung per E-Mail begonnen werden.~~

Anpassung auf 200 Standorte aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre

Der Plakatierungsbeginn wird in der Sondernutzungsgenehmigung festgelegt.

### 13. Großwahlplakate

In Bezug auf die Wahlplakatierung mit Großwahlplakaten hat der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr eine Liste mit den entsprechenden Standorten erstellt. Die Parteien können sich auf die in der Liste befindlichen Standorte bis zu einem Stichtag (in der Regel 9-10 Monate vor dem Wahltag) bewerben.

Neuer Absatz in Bezug auf Großwahlplakate

	<p>Die aktuellen Informationen sowie auch der Stichtag sind auf der städtischen Homepage unter der Rubrik „Wahlplakatierung“ veröffentlicht.</p> <p>Anschließend erfolgt durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr ein entsprechendes Vergabeverfahren. Die Genehmigung ergeht gebührenfrei, nach Ablauf der Genehmigung können Sondernutzungsgebühren erhoben und Bußgeldverfahren eingeleitet werden.</p> <p>Die Pflicht einer Baugenehmigung nach Ziffer 3.2. entfällt bei der Wahlwerbung für Großwahlplakate.</p>	
--	---	--